

Artikel 48

Mitwirkungsrechte

¹ Den Arbeitnehmern oder deren Vertretung im Betrieb stehen in folgenden Angelegenheiten Mitspracherechte zu:

- a. in allen Fragen des Gesundheitsschutzes;
- b. bei der Organisation der Arbeitszeit und der Gestaltung der Stundenpläne;
- c. hinsichtlich der bei Nachtarbeit vorgesehenen Massnahmen im Sinne von Artikel 17e.

² Das Mitspracherecht umfasst den Anspruch auf Anhörung und Beratung, bevor der Arbeitgeber einen Entscheid trifft, sowie auf Begründung des Entscheids, wenn dieser den Einwänden der Arbeitnehmer oder deren Vertretung im Betrieb nicht oder nur teilweise Rechnung trägt.

Absatz 1

Absatz 1 zählt die Bereiche auf, in denen den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmervertretung im Betrieb ein Anspruch auf Information und Mitsprache zusteht. Es handelt sich dabei um eine Bestimmung, welche die in Artikel 10 Mitwirkungsgesetz aufgeführten und im Arbeitnehmerschutz zustehenden Mitwirkungsrechte konkretisiert: Nach Mitwirkungsgesetz stehen den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auch in Fragen der Arbeitssicherheit, bei Übergang von Betrieben in anderen Besitz sowie bei Massenentlassungen Mitwirkungsrechte zu. Neben dem Gesundheitsschutz werden im ArG zwei weitere Bereiche aufgeführt, in denen Mitspracherechte zu gewähren sind. Es handelt sich um die Organisation der Arbeitszeit und der Stundenpläne sowie um die bei Nachtarbeit vorgesehenen Massnahmen gemäss Artikel 17e ArG. Bei bewilligungstechnischen Fragen, die grundsätzlich vom Arbeitgeber nachzuweisen und von der Behörde abzuklären sind, steht den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen oder der Vertretung im Betrieb kein Mitspracherecht zu. So hat der Arbeitgeber beispielsweise beim Einreichen einer Bewilligung für Nacht- oder Schichtarbeit die Arbeitnehmervertretung nicht darüber zu

konsultieren, ob ein ausreichendes Bedürfnis oder die Unentbehrlichkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt. Hingegen kommt den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ein Mitspracherecht über die eigentliche Gestaltung der Schicht- und Stundenpläne zu.

Absatz 2

Das Recht auf Information und Mitsprache umfasst einen Anhörungs-, Beratungs- und Begründungsanspruch, den die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder deren Vertretung im Betrieb gegenüber ihrem Arbeitgeber haben. Der Arbeitgeber hat die Anspruchsberechtigten vor einem Entscheid anzuhören. Dabei haben sie die Möglichkeit, Vorschläge und Anregungen vorzubringen. Fällt der Entscheid nicht oder nur zum Teil in ihrem Sinne aus, so hat der Arbeitgeber diesen zu begründen. Er ist also nicht verpflichtet, die Vorschläge der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu befolgen. Auf der andern Seite darf er sich aber nicht damit begnügen, die Anliegen der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bzw. der Arbeitnehmervertretung bloss zur Kenntnis zu nehmen: Er muss sich damit auch konkret auseinandersetzen. Der Begriff «Beratung» be-

Art. 48

ArG

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

VI. Durchführung des Gesetzes
3. Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Art. 48 Mitwirkungsrechte

deutet hier, dass Probleme gemeinsam erörtert werden (vgl. Wegleitung zu Art. 6 ArGV 3).

Das Beratungsgespräch führt Arbeitgeber mit den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen oder mit der Arbeitnehmervertretung. Eine externe Hilfe oder Unterstützung durch Gewerkschaftspersonal oder Fachleute aus medizinischen oder rechtlichen Berufen auf Kosten des Arbeitgebers ist hingegen nicht erforderlich. Eine solche Hilfe kann zwar herbeigezogen werden, doch hat dies auf privater Basis zu geschehen, also ausserhalb der Arbeitszeit und auf eigene Kosten der-

jenigen, welche die Hilfe beanspruchen. Etwas anderes gilt natürlich dann, wenn sich der Arbeitgeber bereit erklärt, eine solche Hilfe während der Arbeitszeit zuzulassen und/oder zu bezahlen.

In der Reihe der vom SECO herausgegebenen Merkblätter befasst sich eines thematisch mit der Mitwirkung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Merkblatt Nr. 104). Es enthält eine kurze Übersicht über die am Arbeitsplatz zustehenden Mitwirkungsrechte und -pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.